

Satzung

des „Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Heiligenloh e.V.“
vom 16.03.1989
Änderungen der Satzungen vom 14.10.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Heiligenloh e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heiligenloh. Er wurde im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Grundschule ausschließlich und unmittelbar in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen. Zur Durchführung dieser Zwecke hält es der Verein für erforderlich,

1. Mittel zur Förderung der arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen und
2. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Einzelpersonen und juristischen Personen sein, welche die Ziele des Vereins befürworten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 12,00 Euro, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch

1. Tod
2. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

§ 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mindestbeitrag von 12,00 Euro. Nach Erkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten die Mitglieder und sonstigen Spender auf

Wunsch vom Vorstand für die gezahlten Beiträge und darüber hinaus dem Verein zugewandten Spendenbeiträgen Steuerbegünstigende Quittungen.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 4 – 6 Personen.

Die Schulleiterin und der Vorsitzende des Elternrates sollen möglichst Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Ergibt sich im Gesamtvorstand bei Beschlüssen, für die einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum ersten Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer.

Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der gesetzliche Vorstand hat wenigstens alle 2 Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und wenigstens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer unterschrieben werden.

Die Mitgliederversammlung ist über die Zeit nach der letzten Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht zu geben. Die Jahresrechnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erschienen sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenen Vermögen an die Stadt Twistringen, zu Verwendungszwecken der Grundschule Heiligenloh.